

Satzung
Mütterzentrum Langen e.V., Zimmerstraße 3, 63225 Langen
(in der Fassung des 6. Satzungsänderungsantrages vom 6. März 2006)

§ 1 - Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen "Mütterzentrum Langen e. V.". Er hat seinen Sitz in Langen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen eingetragen. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist es,

1. die Isolation und Benachteiligung von Müttern aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern
2. die Förderung des Generationen übergreifenden Miteinanders
3. die Förderung der Wohlfahrtspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander - unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung - mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles soll ein Treffpunkt eingerichtet und betrieben werden.
- b) Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z. B. durch Kursangebote.
- c) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern innerhalb eines ganztägig geöffneten Treffpunktes.
- d) Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- e) Die Beratung und Unterstützung von Frauen.
- f) Bedarfsgerechte Betreuungsangebote.
- g) Sicherstellung der Grundversorgung der Besucher und Besucherinnen des Treffpunkts und deren Kinder.

§ 3 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitstreffen. Mit Geschäftsführungsaufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen betraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser "besonderen Vertreterinnen" gemäß § 30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 4 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einmal einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung beschließt z. B. über

- a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- b. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- c. Satzungsänderungen,
- d. Auflösung des Vereins (s. dazu § 10 Auflösung).

Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mitzuübersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgelegt.

§ 5 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Frauen, der 1. Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin. Dem Vorstand können maximal sieben Frauen angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Je zwei Mitglieder im Vorstand sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, dies gilt insbesondere bei Verfügung über das Vereinsvermögen ab € 500.-- (fünfhundert).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitstreffens gebunden und führt diese aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande (oder gilt ein Antrag als abgelehnt).

§ 6 - Die Arbeitstreffen

Die Arbeitstreffen des Mütterzentrums finden 14tägig statt und stehen allen interessierten Frauen offen. Stimm-berechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für die Förderung aktiv einzusetzen bereit ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Arbeitstreffens von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Ein-gang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dem Mitglied muss Gelegen-heit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 8 - Beiträge

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhält-nismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindungen oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

§ 10 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vier-teln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nur be-schließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 12 - Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an den Verein Mütterzentren Bundesverband e.V., Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung wurde am 16.02.2006 in der Mitgliederversammlung angenommen. Diese 6. Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand